

3.8 Bezahlte und unbezahlte Arbeit

Einführung

Das Recht auf Bezahlung für eine Beschäftigung zählt zu den elementaren Prinzipien im Europäischen Modell Unterstützter Beschäftigung.

Dieses Positionspapier legt die Position des Europäischen Dachverbandes für Unterstützte Beschäftigung (EUSE) zu den Fragen, die mit bezahlter und unbezahlter Arbeit in der Unterstützten Beschäftigung in Europa im Zusammenhang stehen, dar.

Hintergrund

Die EUSE wurde 1993 gegründet und definiert Unterstützte Beschäftigung als „das Unterstützen von Menschen mit Behinderung oder von anderen benachteiligten Gruppen beim Erlangen und Erhalten von bezahlter Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.“¹

Während weltweit geringfügige Variationen der Definition existieren, gibt es eine allgemeine Übereinkunft darüber, dass ArbeitnehmerInnen der Unterstützten Beschäftigung das tarifliche bzw. ortsübliche Gehalt für die geleistete Arbeit erhalten sollen. Trotz der allgemeinen Anerkennung des elementaren Prinzips von bezahlter Arbeit bleibt die Sorge, dass ArbeitnehmerInnen in der Unterstützten Beschäftigung nicht immer das übliche Gehalt bzw. den Mindestlohn (wenn ein solcher existiert) oder überhaupt eine Bezahlung erhalten.

Die Themen

Die Fragen, die zu bezahlter und unbezahlter Arbeit diskutiert werden, fußen in der Behauptung einiger Organisationen in Europa, dass sie zwar Unterstützte Beschäftigung anbieten, aber aufgrund des Fehlens von Gehaltszahlungen dieses Basiselement des Europäischen Modells von Unterstützter Beschäftigung nicht erfüllen können (bezahlte Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt).

Zur Klärung ist es wichtig festzuhalten, was Unterstützte Beschäftigung gemäß der vereinbarten Definition nicht ist:

- Betriebliches Praktikum – die geleistete Arbeit wird nicht bezahlt
- Ehrenamtliche Arbeit – die geleistete Arbeit wird nicht bezahlt

¹ Europäischer Dachverband für Unterstützte Beschäftigung – Informationsbroschüre & Qualitätsstandards (<http://www.euse.org/resources/publications/EUSE%20Information%20Brochure%20-%20German.pdf>)

- Berufsausbildung – das ist keine Arbeit im eigentlichen Sinn

Obwohl Praktika und ehrenamtliche Arbeit selbst nicht zur Unterstützten Beschäftigung zählen, ist es wichtig festzuhalten, dass sie zulässige und wichtige Methoden sein können, um Erfahrungen, Wissen und Selbstvertrauen in einem Arbeitsumfeld aufzubauen und um Menschen zu einer Beschäftigung zu verhelfen. Beides sind mögliche Wege für ArbeitgeberInnen, ihre zukünftigen MitarbeiterInnen kennen zu lernen und können deshalb ihre Bereitschaft zur Beschäftigung erhöhen.

Dennoch besteht die Gefahr, dass – falls Personen in Praktikumsstellen oder in ehrenamtlicher Arbeit (d.h. in unbezahlten Jobs) bleiben – sie als arbeitend betrachtet und in dieser Situation belassen werden, ohne dass sie die Möglichkeit bekommen in Richtung Erwerbsarbeit weiterzugehen. Es gibt auch Hinweise, dass einige Fachdienste der Unterstützten Beschäftigung Arbeitssuchenden bezahlte Arbeitsstellen nicht zugänglich machen – oft allerdings aus nachvollziehbaren Gründen, wie z. B. dem Verlust von Sozialleistungen oder fehlender Fähigkeiten in Bezug auf das Ausführen von Aufgaben in bezahlten Leistungsbereichen.

Position des Europäischen Dachverbandes für Unterstützte Beschäftigung

Das Modell der Unterstützten Beschäftigung dreht sich um Unterstützungsmaßnahmen für Menschen, die erwerbstätig sind, also ein bezahltes Arbeitsverhältnis haben. Mit bezahlter Arbeit meinen wir:

Unterstützt Beschäftigte sollten entsprechende Bezahlung für die geleistete Arbeit erhalten. Falls ein staatlicher Mindestlohn existiert, sollte zumindest dieser bezahlt werden. Die allgemeinen Arbeitsbedingungen (d.h. Urlaubsanspruch, Sozialversicherungsbeiträge und übrige Leistungen) sollten jenen anderer ArbeitnehmerInnen entsprechen.

Die EUSE akzeptiert den Bedarf und den Wert eines gewissen Spektrums an Maßnahmen in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen zur Erreichung einer Beschäftigung. Dennoch ist Erwerbsarbeit (bezahlte Arbeit) das anerkannte Recht jedes Menschen und ein elementarer Aspekt des Europäischen Modells von Unterstützter Beschäftigung, der von allen Fachdiensten der Unterstützten Beschäftigung als abschließendes Ziel übernommen werden sollte.

Unbezahlte Arbeit wie z. B. Schnuppertage, betriebliche Praktika und Freiwilligenarbeit sind selbst keine Unterstützte Beschäftigung. Dennoch ist anzuerkennen, dass sie als weiterführende Aktivitäten hin zu gesicherter bezahlter Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt sinnvoll sein können. Diese Aktivitäten sollten aber zeitlich limitiert werden und besonders dann zum Einsatz kommen, wenn sie einem tatsächlichen Bedarf und den vereinbarten individuellen Ansprüchen des/der Arbeitssuchenden entsprechen.

Schlussfolgerungen

Die EUSE befürwortet nachdrücklich bezahlte Arbeit als das Recht jeder Person, die eine Beschäftigung auf Basis des Modells der Unterstützten Beschäftigung sucht. Die EUSE akzeptiert andere vorkommende „unbezahlte“ Arbeitsmöglichkeiten als Teil eines individuellen Weges hin zu bezahlter Arbeit. Diese Arbeitsform sollte aber nur vorübergehend sein und dem spezifischen Zweck der Verbesserung der Fähigkeiten des Einzelnen dienen und die Weiterentwicklung und den Zugang zu bezahlter Arbeit bewirken.

Weiterer Lesestoff

- EUSE Positionen „Werte, Standards und Prinzipien von Unterstützter Beschäftigung“
- EUSE Positionen „Betriebliches Praktikum“
- EUSE Positionen „Kontakte mit ArbeitgeberInnen“